

Wegzug ins Ausland – wo wird besteuert?

In Beratungsgesprächen wird immer wieder die Frage gestellt: Was passiert mit steuerlich geförderten Riester- und Basisrenten sowie Zusagen aus der bAV, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Ausland hat? Im Folgenden zeigen wir die einkommensteuerrechtlichen Regelungen auf, die es während der Beitragszahlung und im Leistungsbezug zu beachten gilt.

Beitragszahlung

Die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung der Beiträge hängt stets vom innerstaatlichen Recht des Wohnsitzstaates ab. In Deutschland sind Beiträge zu Versicherungen nur als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Versicherungsnehmer in Deutschland **unbeschränkt steuerpflichtig** ist. Dies ist der Fall, wenn er in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Leistungsbezug

Allgemein

- Grundsätzlich können die Leistungen sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Quellenstaat (Deutschland) der Steuerpflicht unterliegen.
- Besteht jedoch ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem Wohnsitzstaat und dem Quellenstaat, weist das DBA einem der Staaten das Besteuerungsrecht zu, **häufig ist dies der Wohnsitzstaat**.
 - Besteht eine Steuerpflicht in Deutschland, muss eine Steuererklärung abgegeben werden.
 - Für Empfänger von Rentenleistungen ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Ausnahmen / Besonderheiten

- Rentenleistungen aus der Basisversorgung (Schicht 1)
 - Die DBA zwischen Deutschland und den Niederlanden, Österreich, Spanien und Dänemark weisen derzeit **dem Quellenstaat** (Deutschland) das Besteuerungsrecht zu.
- Kapitaleleistungen aus privaten Versicherungsverträgen (Schicht 3)
 - Kapitalerträge aus Versicherungsleistungen unterliegen in Deutschland stets der Abgeltungssteuer. Weist ein DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, ist ein Ausgleich / eine Erstattung möglich.
 - Eine Befreiungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.
 - Die Abgabe einer Steuererklärung entfällt.
- Leistungen aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen (Schicht 2)
 - Weist ein DBA dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zu, gilt für Deutschland ein Besteuerungsverbot.
 - Wichtig: Die Befreiung von der Besteuerung muss in Deutschland beantragt werden! Dazu sind folgende Unterlagen notwendig:
 - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer durch den Steuerpflichtigen bzw. seinen deutschen Arbeitgeber.
 - Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung des ausländischen Wohnsitzfinanzamtes.

Besonderheiten zu Riesterrenten – Schädliche Verwendung

- Die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz stellt eine schädliche Verwendung dar.
- Die gewährten Zulagen und die Steuerermäßigungen aus den Einkommensteuererklärungen werden zurückgefordert.
- Ein Stundungsantrag kann der sofortigen Rückzahlung entgegenwirken.
 - Stundung bis zum Beginn der Auszahlungsphase, wenn keine vorzeitige Auszahlung aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen erfolgt.
 - Stundungsverlängerung zu Beginn der Auszahlungsphase, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mind. 15 % der Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird.
 - Die Stundungszinsen betragen 0,5 % pro Monat bzw. 6 % p.a. für die Dauer der gewährten Stundung.
 - Wird der Wohnsitz wieder zurück in den europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz verlegt oder wird eine Zulagenberechtigung erneut begründet, werden der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen erlassen.

Internationaler Steuerdatenaustausch

Verzieht der Kunde in einen Staat, mit dem Deutschland aufgrund eines Abkommens Steuerdaten austauscht, ist der Versicherer gegebenenfalls verpflichtet, die Vertragsdaten an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Druckstück pst 1007 „Internationaler Steuerdatenaustausch – Meldepflichten gemäß FATCA und CRS“.

Übersicht der Staaten, mit denen **kein** Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht

Afghanistan	Gibraltar	Libanon	Peru
Angola	Grönland	Libyen	Puerto Rico
Antigua u. Barbuda	Guatemala	Macau	Ruanda
Äquatorialguinea	Guernsey	Madagaskar	Salomonen
Äthiopien	Guinea	Malawi	San Marino
Barbados	Guyana	Mali	Saudi-Arabien
Benin	Haiti	Mauretanien	Senegal
Bhutan	Honduras	Monaco	Seychellen
Botsuana	Hongkong	Mosambik	Sierra Leone
Brasilien	Irak	Myanmar	Somalia
Brunei	Jordanien	Nepal	Sudan
Burkina Faso	Kambodscha	Nicaragua	Suriname
Chile	Kamerun	Niederländische Antillen	Swasiland
Cookinseln	Katar	Niger	Taiwan
Dominikanische Republik	Kolumbien	Nigeria	Tansania
El Salvador	Kongo, Demokratische Republik	Oman	Togo
Fidschi	Kongo, Republik	Panama	Tschad
Gabun	Kuba	Papua-Neuguinea	Uganda
Gambia	Lesotho	Paraguay	